

es nun der geordneten Kammer zu überlassen, welchem Antrage sie sich zuwenden will.

Referent Donherr von Watzdorf: Ueber die zur Berathung vorliegende Angelegenheit scheint mir schon das Besondere im Berichte und im Separatvotum niedergeschrieben worden zu sein und da in dieser Debatte etwas Neues nicht angeführt worden ist, auch die Einwürfe und Bedenken des Herrn Nittner vom Vorstande der Deputation, welcher Landwirth ist, Widerlegung gefunden haben, so würde ich mich des Wortes wohl begeben können, wenn ich mich nicht für verpflichtet hielte, das Verfahren des Stadtrathes zu Weissen, welches vom Herrn Separatvotanten mehrfach getadelt worden ist, in Schutz zu nehmen. Im Separatvotum steht S. 338: „daß also das Verfahren des Stadtrathes zum Mindesten ein höchst rigores, wird selbst die Majorität der Deputation zuzugestehen sich nicht entbrechen.“ Ich kann nicht im Namen der Majorität der Deputation sprechen; halte mich aber für meine Person für verpflichtet, gegen diesen Angriff den Stadtrath in Weissen in Schutz zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat sich dadurch, daß er die Verfügung im Jahre 1862 gänzlich unbeachtet gelassen, wie er selbst anführt, als Renitent gegen die polizeilichen Anordnungen bewiesen. Wenn auch diese Renitenz Brebeck's durch sein früheres Benehmen nicht schon nachgewiesen und vorhanden wäre und deshalb der Stadtrath wohl Veranlassung gehabt hätte, weitere Rücksichten gegen den Beschwerdeführer nicht mehr zu nehmen, so vermag ich in dessen Verfahren im Jahre 1863 irgend eine Animosität oder sonst ein auffällig strenges Verfahren nicht zu finden. Der Stadtrath hat vielmehr im Anfange einen Weg eingeschlagen, um die Sache ohne Kosten beizulegen. Wenn Herr von Böhlau in seinem Schlussworte angeführt hat, der Stadtrath hätte bei der ersten Besichtigung dem Brebeck gleich eine Bescheidung ertheilen sollen, so muß ich dem doch einhalten, daß das betreffende Rathsmitglied dann ein Protokoll hätte aufnehmen müssen, um sich später gegen Einwendungen des Brebeck zu sichern, da nach dem Briefe Brebeck's vom 8. Mai mit Bestimmtheit andere Weiterungen zu erwarten standen, und es hätte also doch eine Niederschrift irgendwo stattfinden müssen, wodurch fast eben so viel Kosten entstanden wären, wie durch die schriftliche Verfügung erwachsen sind. Dann kann einem Mitgliede einer collegialischen Behörde nicht zugemuthet werden, sofort eine Bescheidung in einer Sache zu geben, welche voraussichtlich zur Entscheidung der höheren Behörde gebracht wird, zumal wenn hier Gefahr im Verzuge nicht vorliegt.

Oberappellationsrath von König: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Herr von Böhlau hat, wenn ich nicht irre, die Behauptung aufgestellt, das Ministerium des Innern habe in seiner Entscheidung erklärt, es komme Nichts darauf an, ob der

Composthaufen vollkommen mit Erde bedeckt worden sei oder nicht und es sei insofern von den früheren Entscheidungen abgewichen. Aus dem auf S. 331 abgedruckten Auszuge jener Entscheidung aber ergibt sich das Gegentheil. Es steht da Folgendes:

„Der bei der ersten Besichtigung vom Stadtrath Lindner am 9. Mai wahrgenommene, von Brebeck selbst nicht in Abrede gestellte Befund habe der Polizeibehörde ausreichende Veranlassung geboten, eithe mit Abforderung von Kosten verbundene Bedeckung ergehen zu lassen. Wie lange vor der Besichtigung der Composthaufen noch nicht mit Erde überdeckt gewesen und die Umgebung durch übelriechende Dünste belästigt gehabt und wie lange dieser Zustand nachher ange dauert, darauf könne etwas Wesentliches hierbei nicht ankommen.“

Rücksicht ist also allerdings darauf genommen worden auch in dritter Instanz, daß die Bedeckung mit Erde nicht vollständig gewesen sei. Es ist nur ausgesprochen worden, es komme nicht darauf an, wie lange dieser Zustand gedauert habe, es genüge, daß zur Zeit der Besichtigung ein regelwidriger Zustand sich vorgefunden hat. Hiernach stimmt die dritte Entscheidung mit der ersten und zweiten überein und sonach dürfte meine Ansicht, daß die Entscheidungen der Behörden conform gewesen, doch die richtige sein.

von Böhlau: Zur Entgegnung! Ich habe hiergegen nur zu bemerken, daß von der ersten Besichtigung vom 9. Mai in der Ministerialverordnung die Rede ist, wo also der Composthaufen noch gar nicht mit Erde bedeckt war.

Präsident von Friesen: Hiermit sind wir denn bis zur Abstimmung gelangt. Es könnte zweifelhaft sein, welcher der beiden Anträge den Vorzug verdiene; ich glaube aber, daß der Antrag der Majorität, wenn darüber zuerst abgestimmt wird, Niemanden präjudicirt; denn wer für den Antrag des Herrn Separatvotanten stimmen will, darf nur gegen den Antrag der Majorität stimmen. Ich werde also, wenn Niemand dagegen einen Einwand zu erheben hat, zuerst über den Antrag der Majorität abstimmen lassen. Die Majorität beantragt: die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Majorität beitreten wolle?“

Geschieht gegen drei Stimmen.

Hiermit erledigt sich der Antrag des Herrn Separatvotanten und der Gegenstand selbst.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind hiermit beendigt; es kann aber das Protokoll heute noch vorgelesen werden. Die auf heute angesagte geheime Sitzung wird nicht stattfinden, jedoch voraussichtlich in den nächsten Tagen. Auf die nächste Tagesordnung würde zu setzen sein der zweite Bericht, resp. Nachbericht der ersten De-